



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kinderrechte stärken – Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei behinderten Kindern und Jugendlichen nur mit richterlicher Genehmigung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine verbindliche gesetzliche Regelung einzusetzen, sodass freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Wohnheimen und stationären Einrichtungen zur Unterbringung behinderter Kinder und Jugendlicher zukünftig einer schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten und der anschließenden Genehmigung durch ein Familiengericht unterliegen. Dies soll alle freiheitseinschränkende Maßnahmen wie den Einschluss in geschlossene Räume, mechanische Fixierungen oder medikamentöse Behandlungen, mit denen Kindern und Jugendlichen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird, betreffen.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sollen nach dieser Regelung nur dann zulässig sein, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich sind und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Eine pauschale und präventive Zustimmung der Sorgeberechtigten zu freiheitsbeschränkende Maßnahmen wäre damit nicht mehr zulässig.

Die neue gesetzliche Regelung sollte ferner die für die freiheitsbeschränkende Maßnahme verantwortliche Einrichtung verpflichten, gegenüber den Sorgeberechtigten und dem Familiengericht auf Verlangen schriftlich die Art der Maßnahme, ihre Erforderlichkeit, die Funktion der anordnenden Person, den Tag der Anordnung sowie den Beginn und das Ende der Maßnahme ausführlich zu erläutern.

Begründung:

Die Versorgung (schwerst-)behinderter Kinder und Jugendlicher ist sehr anspruchsvoll für die Pflegekräfte. Nichtsdestotrotz haben auch diese Kinder und Jugendlichen – genauso wie alle anderen auch – das Recht, sich frei bewegen zu dürfen und eigene Entscheidungen zu treffen, sofern sie sich damit nicht unmittelbar selbst oder andere gefährden. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art, die Kinder und Jugendliche in der Ausübung ihrer Rechte einschränken, lehnen wir daher entschieden ab.

Durch Medienrecherchen verschiedener Medien wurde öffentlich, dass in bayerischen Einrichtungen und Wohnheimen zur Unterbringung behinderter Kinder und Jugendlicher freiheitsbeschränkende Maßnahmen auch außerhalb von Extremsituationen im Alltag angewendet wurden und Eltern im Vorfeld ihr generelles Einverständnis zu Zwangsmaßnahmen geben mussten. Zu Zwangsmaßnahmen zählt man Einsperren ins Zimmer oder in Kastenbetten, an Stühlen oder Betten gegebenenfalls vorsorglich fixieren zu lassen und in bestimmten Situationen in sogenannte Timeout Räume bringen zu lassen oder mit sedierenden Medikamenten behandeln zu lassen.

Die Staatsregierung hat die bisherige Praxis gebilligt, eine pauschale Zustimmung der Eltern und Sorgeberechtigten zu Zwangsmaßnahmen als ausreichende Rechtsgrundlage für freiheitsbeschränkende Maßnahmen anzusehen. Mit Bezug auf das elterliche Sorgerecht hat sich die Staatsregierung aus jeglichen weiteren Kontrollen und Prüfungen herausgehalten. Weitere Ansprechpartner, Beratungs- oder Beschwerdestellen für Eltern oder Sorgeberechtigte, bei denen sie sich im Zweifel Rat und Hilfe holen können, gibt es bisher nicht.

Um Transparenz zu schaffen, müssen zukünftig alle Zwangsmaßnahmen von den Einrichtungsträgern dokumentiert und von der Heimaufsicht ausgewertet werden. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für kontrollierende und fördernde Maßnahmen der Bezirksregierungen und für eine jährliche Berichterstattung an die Staatsregierung und den Landtag.

Eine enge Zusammenarbeit im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen mit den Fachverbänden und Trägern der Heime ist notwendig, um freiheitseinschränkende Maßnahmen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dazu gehören die Erarbeitung von Deeskalationsstrategien ebenso, wie die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der quantitativen Personalausstattung sowie die Verbesserung der entsprechenden fachlichen Qualifikation.